

RS OGH 1994/6/22 1Ob572/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1994

Norm

AußStrG idF WGN 1989 §14 C2c
AußStrG idF WGN 1989 §14 C2d4
AußStrG idF WGN 1989 §230
EheG §85
EheG §86
EheG §89
EheG §93

Rechtssatz

Wenn ein Erstgericht in dem vom Rekursgericht bestätigten Beschluß nur ganz allgemein ausführte, die einzelnen Vermögenswerte würden jeweils dem Teil zugewiesen, in dessen tatsächlicher Verfügungsgewalt sie sich befinden, und andererseits im Spruch der Entscheidung "weitere Aufteilungsanordnungen nicht trifft", dann erweist sich die Fassung dieses Beschlusses als so mangelhaft, daß dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 572/94
Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 572/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0030796

Dokumentnummer

JJR_19940622_OGH0002_0010OB00572_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at